

Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel.

Nach einem Votum in der Jahresversammlung der schweiz. statistischen Gesellschaft.
Basel, den 7. November 1919.

Von H. Blau, Direktor der eidg. Steuerverwaltung.

Der Teil der Botschaft des Bundesrates vom 21. Juni 1919, der sich befasst mit der Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel für die Sozialversicherung, diesem grössten sozialen Werk, das es je in unserm Lande zu verwirklichen galt, beginnt mit dem Satz:

„So notwendig in sozialpolitischer Hinsicht die rasche Einführung der Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung sich erweist, so ungünstig ist der Moment hierfür in finanzieller Hinsicht. Nie hätte es dem Bunde schwerer fallen können, Mittel für dieses soziale Werk aufzubringen, als im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo für die Verzinsung und Amortisation der für unsere Verhältnisse enormen Kriegsschuld von einer Milliarde 400 Millionen Franken gesorgt und gleichzeitig an die Wiederherstellung des Gleichgewichtes in unserm Budget gedacht werden muss.“

Das ist leider so. Einen ungünstigern Zeitpunkt, in finanzieller Hinsicht, für die Verwirklichung des schönen Gedankens der Sicherstellung jedes Schweizerbürgers vor den Folgen der Invalidität, des Alters und der Sicherstellung der Familien vor den Folgen des Verlustes des Ernährers hätte es nicht geben können. Wir sollen diese Aufgaben erfüllen gerade in dem Moment, wo es die Wunden zu heilen gilt, die der unselige Weltkrieg unserm Staatshaushalt dadurch geschlagen hat, dass wir mehr als eine Milliarde Franken haben ausgeben müssen für den Schutz unserer Grenzen, wo infolge der durch den Krieg entstandenen Teuerung und Arbeitslosigkeit mehrere hundert Millionen Franken haben aufgewendet werden müssen für Teuerungszulagen, für Fürsorge- und Unterstützungszwecke aller Art, und wo endlich infolge der starken Geldentwertung das Gleichgewicht unseres Budgets in arger Weise gestört ist, so zwar, dass der Voranschlag für das Jahr 1919 mit Inbegriff der Nachtragskredite ein Defizit von annähernd 100 Millionen Franken und derjenige für 1920 ein solches von rund 120 Millionen Franken verzeigt.

Es ist eine gewaltige Aufgabe, welche da gestellt ist und man möchte fast verzweifeln ob den Schwierigkeiten, die sie bietet. Und doch, meine Herren, wir dürfen nicht verzweifeln; unsere Losung sei: Vorwärts, es *muss* gehen!

Bevor ich dazu übergehe, Ihnen darzulegen, wie nach den Vorschlägen des Bundesrates unsere Finanzen in Ordnung gebracht und gleichzeitig die Mittel für die Finanzierung der Sozialversicherung beschafft werden sollen, möchte ich mit einigen Daten die Finanzlage des Bundes doch noch etwas näher beleuchten, als es mit den wenigen bisher gemachten Angaben geschehen ist.

Unsere Finanzlage war schon vor dem Kriege keine befriedigende mehr. Schon damals musste leider mit einem chronischen Defizit im Budget der Eidgenossenschaft gerechnet werden. Es hatte denn auch bereits im Jahre 1912 die Finanzkommission der eidgenössischen Räte den Bundesrat eingeladen, beförderlich die Frage zu prüfen, wie dem Bunde neue Einnahmequellen eröffnet werden könnten. Heute stellt sich nun die Situation wie folgt, wobei ich mich nicht an die Darstellung halten will, die in der Botschaft des Bundesrates betreffend die Sozialversicherung gegeben ist, sondern an diejenige, die der Vorsteher des eidgenössischen Finanzdepartementes, Herr Bundesrat Motta, kürzlich in einer Versammlung der schweizerischen Bankiers in Lausanne gegeben hat. Er hat dort ausgeführt, dass drei Faktoren das Finanzproblem beherrschen: Erstens die Deckung der Kriegsschuld, die er mit 1 Milliarde 600 Millionen Franken beziffert, zweitens die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget der Eidgenossenschaft und drittens die Ausgaben für soziale Fürsorgezwecke. Was die Kriegsschuld anbelangt, so kann man annehmen, dass die Verzinsung und Amortisation der Hälfte derselben durch den Ertrag der I. Kriegssteuer, der Kriegsgewinnsteuer und der neuen, mehrmals zu wiederholenden Kriegssteuer sichergestellt ist, während für die Amortisation und Ver-

zinsung der andern Hälfte noch gesorgt werden muss. Die Rechnung für die Bundesverwaltung (ohne die Regiebetriebe) gestaltet sich mithin folgendermassen:

In den Ausgaben stehen:

Verzinsung und Amortisation der Hälfte der Kriegsschuld (800 Millionen Franken)	54 Mill. Fr.
Besoldungen und Teuerungszulagen	40 " "
Militärausgaben	45 " "
Sozialversicherung	50 " "
Diverse Subventionen	20 " "
Bauten	10 " "
Verschiedenes	10 " "
Total rund	<u>230 Mill. Fr.</u>

In den Einnahmen haben wir:

Stempelabgaben	20 Mill. Fr.
Militärpflichtersatz	5 " "
Zölle (nach dem Ertrage der Vorkriegszeit)	85 " "
Total	<u>110 Mill. Fr.</u>

Es verbleibt somit ein jährliches Defizit von 120 Millionen Franken.

Zu dessen Deckung sind in Aussicht genommen: eine Gruppe von Konsumsteuern, nämlich solche auf Tabak, Bier und Obstbranntwein, die zusammen dem Bunde 30 Millionen Franken einbringen sollen; sodann eine Gruppe von Besitzsteuern, nämlich die Couponssteuer und die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ferner eine Ausfuhrgebühr, deren Ertrag zusammen auf 35 Millionen Franken veranschlagt ist. Zu diesen 65 Millionen aus neuen Steuern kommen 50 bis 60 Millionen, die man als Mehrertrag der Zölle zu erwarten berechnete ist.

Diese Darstellung geht von der Voraussetzung aus, dass die Regiebetriebe von Post- und Telegraph sich zum mindesten selbst erhalten und somit ihre heutigen Ausgabenüberschüsse durch Vermehrung der Einnahmen, d. h. durch Taxerhöhungen decken sollen. Ebenso ist dabei als ganz selbstverständlich angenommen, dass die schweizerischen Bundesbahnen sich immer selbst erhalten und die Bundeskasse niemals in die Lage kommen soll, Beiträge an diese Unternehmung leisten zu müssen. Wenn auf die eben dargestellte Weise das Gleichgewicht im Budget für einmal hergestellt werden kann, so ist damit der kommende Finanzbedarf des Bundes noch keineswegs vollständig gedeckt, denn es sind die Mittel nicht vorhanden für verschiedene Aufgaben, die vielleicht heute noch nicht die Gestalt fester Projekte oder Gesetzesentwürfe angenommen haben, von denen man aber dennoch sicher weiss, dass sie in nächster Zeit zu lösen sein und grosse finanzielle Aufwendungen erfordern werden.

Es sei hier bloss erinnert an die Bekämpfung des Wohnungsmangels, die Arbeitslosenversicherung, die Einbürgerungsfrage, den Ausbau des diplomatischen Dienstes, die Elektrifizierung der Eisenbahnen und die Förderung der Schifffahrtsbestrebungen.

Ein abgeschlossenes, definitives Programm für die Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Voranschlag der Eidgenossenschaft lässt sich heute namentlich deshalb nicht aufstellen, weil wir noch ganz im ungewissen sind, wie sich die Zolleinnahmen in der Folge gestalten werden. Die Zölle bildeten bis jetzt bekanntlich die Haupteinnahmequelle des Bundes. Sie machten mit 85 Millionen Franken im Jahre 1912 rund 85 % der Gesamteinnahmen aus. Im Kriege sind sie dann bis auf 40 Millionen Franken im Jahre 1918 zurückgegangen. Wie werden sich diese Einnahmen nun nach dem Kriege, d. h. nach dem Wiedereintritt einigermaßen normaler Verhältnisse gestalten? Das ist die grosse Frage. Ihre Beantwortung ist nicht möglich, bevor man einigermaßen weiss, in welcher Richtung sich die neuen Handelsverträge bewegen werden, ob in einer stark schutzzöllnerischen, oder in einer mehr freihändlerischen. Es sind Anzeichen dafür vorhanden, dass die Annahme vieler, wonach die Staaten, welche in den Weltkrieg verwickelt waren, infolge ihres enormen Finanzbedarfs hohe Zölle einführen würden, vielleicht doch nicht so ganz zutreffen möchte. Für uns ist die Sache jedenfalls so, dass auch für den Fall, dass eine starke Steigerung der Zolleinnahmen Platz greifen sollte, es sich dennoch als ein Gebot der Notwendigkeit erweist, den Bundeshaushalt in Zukunft nicht mehr sozusagen allein auf diese Einnahmequelle eingestellt sein zu lassen. Dieselbe ist doch grossen Schwankungen unterworfen und bringt dadurch ein Element der Unsicherheit in den Staatshaushalt. Es müssen unbedingt für die Stabilisierung des Budgets und um demselben die nötige Elastizität zu verleihen, andere Finanzquellen gefunden werden.

Doch ist es nicht die Frage der Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Budget, die uns heute in der Hauptsache beschäftigt. Diese Frage wird unaufhaltsam geprüft, leider werden aber alle Berechnungen immer wieder über den Haufen geworfen, indem der Wiedereintritt einigermaßen normaler Verhältnisse, auf den sie sich stützen, nicht bloss noch immer auf sich warten lässt, sondern im Gegenteil die die Budgetlage beherrschenden Faktoren sich fortwährend noch ungünstiger gestalten, namentlich infolge der stetig steigenden Geldentwertung.

Manches ist ja zur Sanierung unserer Finanzlage bereits geschehen. Wir erinnern an die Erhöhung von Post-, Telegraphen- und Zollgebühren im Jahre 1914, an die Verdoppelung der Militärpflichtersatz-

steuer während des Krieges, die Erhebung der I. Kriegsteuer, die dem Bund rund 100 Millionen Franken eingetragen hat, die Erhebung der Kriegsgewinnsteuer, deren Nettoertrag für den Bund auf 400 Millionen Franken veranschlagt werden kann (es sind bis heute für 540 Millionen Franken Steuerrechnungen ausgestellt worden). Endlich an die von den Räten und vom Volk beschlossene neue Kriegsteuer, die so lange erhoben werden soll, bis die Kapitalausgaben für das Truppenaufgebot gedeckt sind. Sodann wurde im Jahre 1918 die Stempelsteuer eingeführt, die einen jährlichen Ertrag von 20 Millionen Franken abwirft, und zurzeit ist die Einführung der Couponssteuer in Vorbereitung, deren Ertrag auf 15 Millionen Franken veranschlagt ist.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, wie gross schon die Aufgabe der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Budget ist und welches Wagnis es darstellt, nun gleichzeitig auch noch die Mittel für das grosse Werk der Sozialversicherung beschaffen zu wollen.

Sehen wir zu, wie der Bundesrat sich die Lösung dieses Problems denkt. Es muss da vorausgeschickt werden, dass der Bundesrat auf dem Standpunkt steht, den er wohl bis zum äussersten zu verfechten beabsichtigt, dass die Sozialversicherung nur eingeführt werden kann, wenn die Mittel, die der Bund zu deren Finanzierung nötig hat, ihm gleichzeitig, d. h. in der gleichen Verfassungsabstimmung, bewilligt werden. Das eine soll nicht ohne das andere von den Räten und vom Souverän beschlossen werden können. Der Bundesrat verfielt diesen Standpunkt in seiner Botschaft sehr energisch, indem er sagt, dass der nämliche Fehler, der schon so oft in der Finanzpolitik des Bundes gemacht worden sei, nämlich der, dass man grosse Ausgaben beschliesst, ohne gleichzeitig für die erforderlichen Einnahmen gesorgt zu haben, dass dieser Fehler nicht mehr gemacht werden dürfe und in der jetzigen Zeit schon gar nicht. Ich bin überzeugt, dass niemand in diesem Saale ist, der die Berechtigung dieser Auffassung nicht anerkennen würde und der nicht mit dem Sprechenden die Meinung hätte, dass es bei der Finanzlage, in der sich der Bund gegenwärtig befindet, einfach nicht zu verantworten wäre, wenn eine so grosse Ausgabe, wie sie die Sozialversicherung bedingt, beschlossen würde, ohne dass gleichzeitig die entsprechenden Einnahmen sichergestellt werden.

Die Frage der Einführung der Versicherung und diejenige der Deckung *müssen* zusammengekoppelt werden, wenn wir uns nicht dem Vorwurf einer leichtfertigen Finanzpolitik aussetzen wollen.

Da dem Finanzdepartement in jenem Zeitpunkt, wo es daran gehen wollte, zu untersuchen, ob und welche Mittel für die Sozialversicherung beschafft

werden können, der Finanzbedarf für die letztere nicht angegeben werden konnte, musste es sich darauf beschränken, zu prüfen, was unter den gegebenen Verhältnissen in finanzieller Hinsicht möglich und durchführbar erscheint. Es hat sich dann getroffen, dass die Summe, die nach seinen Feststellungen für einmal für die Sozialversicherung bereitgestellt werden kann, ungefähr mit derjenigen übereinstimmt, die Herr Dr. Nabholz, Mitglied der Expertenkommission für die Sozialversicherung, in einem der Botschaft des Bundesrates beigegebenen Gutachten als diejenige bezeichnet, die unter der Annahme hälftiger Teilung zwischen Bund und Kantonen der aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Beiträge an die Leistungen der Versicherung dem Bunde auffallen würde, nämlich rund 40 Millionen Franken. Als Leistungen der Versicherung sind dabei verstanden: eine Invalidenrente bis zum 65. Altersjahr von Fr. 800, eine Altersrente vom 65. Altersjahre an von Fr. 800, und eine Hinterbliebenenrente (Waisen bis zum 16. Altersjahr und Witwen bis zum 65. Altersjahr) von durchschnittlich Fr. 500.

Beim Suchen nach neuen Einnahmequellen war nicht bloss zu prüfen, ob unsere Volkswirtschaft in der Gesamtheit neue Steuerbelastungen zu ertragen vermag, sondern insbesondere auch, welche Steuerarten gewählt werden sollen im Hinblick auf die dadurch entstehende Mehrbelastung der einzelnen Klassen der Bevölkerung. Sodann musste namentlich auch Rücksicht genommen werden auf die finanzielle Lage und auf die kommenden Bedürfnisse der Kantone. Die Finanzen der Kantone und der Gemeinden sind durch den Krieg ebenfalls schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Immerhin darf gesagt werden, dass das bei weitem nicht in gleichem Masse der Fall ist wie beim Bund. Während sich beim letztern im Jahre 1917 in der Staatsrechnung bereits ein Rückschlag von rund 50 Millionen Franken ergab und 1918 ein solcher von 61 Millionen, betrug das Defizit sämtlicher Kantone im Jahre 1917 bloss 8,489,000 Franken; im Jahre 1918 ist es dann allerdings auf 49 Millionen Franken gestiegen, wobei indessen zu sagen ist, dass verschiedene Kantone ihren Anteil an der Kriegsteuer und an der Kriegsgewinnsteuer nicht in den ordentlichen Einnahmen gebucht haben. Wenn es unbestreitbar ist, dass die Kantone Schonung bedürfen, so darf anderseits der Bund an die Ordnung seiner Finanzen gehen, ohne dass er es absolut vermeiden müsste, die Steuergebiete, auf denen die Kantone bisher allein berechtigt waren, irgendwie zu tangieren. Es wäre dies auch gar nicht möglich. Der Bund ist es schliesslich, der die riesigen Opfer für den Grenzschutz fast allein zu bringen gehabt hat und dem für allgemeine Fürsorgezwecke und für neue Einrichtungen immer wieder

der grösste Teil der Subventionen und Beiträge zugemutet wird. Die sicherste und beste Schonung der Finanzen der Kantone ist darin zu erblicken, dass ihnen das Gebiet der bleibenden direkten Steuern vom Vermögen und Einkommen so lange als möglich allein überlassen wird. Dass das im aufrichtigen Bestreben der Behörden und der Mehrheit des Schweizervolkes liegt, hat sich aus der Stellungnahme gegenüber dem sozialistischen Initiativbegehren betreffend die Einführung der direkten Bundessteuer ergeben, die bekanntlich verworfen worden ist. Nicht unerwähnt mag in diesem Zusammenhang auch bleiben, dass im Falle der Einführung der Sozialversicherung die Ausgaben für Armen- und Krankenunterstützung der Kantone und Gemeinden sich ganz bedeutend vermindern werden.

Was die Frage anbelangt, ob unsere Volkswirtschaft in ihrer Gesamtheit neue Steuerbelastungen zu ertragen vermag, so darf sie unbedenklich bejaht werden. Die Gesamtsteuerbelastung ist bei weitem noch nicht so gross wie diejenige der uns umgebenden Länder.

Es hatten auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet im Jahre 1913 eine Gesamtsteuerbelastung:

Deutsches Reich	Mark .	76.66
Frankreich	Franken	102.26
England	"	118.—
Italien	Lire .	68.22
Schweiz	Franken	69.40

Seit dem Kriege hat sich das Verhältnis noch erheblich zugunsten der Schweiz verschoben. Ein ganz anderes Bild ergeben diese Zahlen übrigens noch, wenn man sie in Beziehung setzt zu der Grösse des Volksvermögens und des Volkseinkommens der verschiedenen Staaten, also zur Steuerleistungsfähigkeit. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet ist das schweizerische Volksvermögen grösser als das irgendeines andern europäischen Wirtschaftsgebietes, und es ergäbe sich unter Berücksichtigung dieses Umstandes z. B. bei Italien nicht eine kleinere, sondern im Gegenteil eine sehr viel grössere Steuerbelastung, als sie die Schweiz aufweist.

Der Krieg hat gezeigt, dass unser Land finanziell leistungsfähiger ist, als man es früher gemeinlich angenommen hatte. Durch den Krieg selbst sind wir nicht ärmer geworden, wenn auch da und dort Verluste eingetreten sind. Es hat eine Verschiebung des Volkseinkommens stattgefunden, im gesamten aber keine Verminderung.

Bei der Prüfung der Frage, welche neue Steuern in Betracht kommen können, muss zunächst festgestellt werden, dass wir vor dem Krieg unsern Finanzbedarf (Bund, Kantone und Gemeinden zusammengenommen)

zum grössern Teil durch Besitzsteuern gedeckt haben, während in verschiedenen andern Ländern die Verbrauchssteuern erheblich überwogen. Seit dem Kriege hat sich dort das Verhältnis allerdings zum Teil auch geändert. Bei uns in der Schweiz ist alles, was an neuen Steuern seit Ausbruch des Krieges geschaffen worden ist, auf den Besitz verlegt worden. Es handelt sich dabei um zum Teil stark wirkende Steuern wie die Kriegssteuer und die Kriegsgewinnsteuer. Die Zollerträge als Konsumsteuer sind dagegen stark zurückgegangen, und es ist das Verhältnis für den Durchschnitt der Jahre 1916/1917 denn auch so, dass von der Gesamtsteuerbelastung 78.75 % auf Besitzsteuern und bloss 21.25 % auf Verbrauchssteuern fallen. Dieses Verhältnis muss uns einigermaßen den Weg weisen; der Besitz kann in der Folge nicht mehr allein belastet werden, soll sich nicht eine Überspannung ergeben. Wir müssen dazu kommen, den Bedarf zum Teil wenigstens auch durch Verbrauchssteuern zu decken. Wenn wir uns dabei beschränken auf die Besteuerung entbehrlicher Genussmittel, wie Tabak und Alkohol, so kann man nicht sagen, dass wir damit den Konsum zu stark belasten. Jeder, der diese Steuern bezahlt, unterzieht sich ihnen freiwillig. Versagt er sich den Genuss von Tabak und Alkohol, so hat er keine Steuer zu tragen, wobei allerdings sofort zu bemerken ist, dass wenn alle das tun würden, ein Steuerertrag sich dann eben nicht ergäbe und der Fiskus sich nach andern Quellen umsehen müsste. Der Staat hätte dann aber auch bedeutend weniger Auslagen für Armen- und Krankenunterstützung. Des weitern fällt in Betracht die Kleinheit des Betrages, der bei den Verbrauchsabgaben auf einmal zu bezahlen ist und der die Steuer daher zu einer leicht erträglichen macht. Diejenigen, welche diese Konsumsteuern bekämpfen und den Finanzbedarf des Staates ganz durch Besitzsteuern gedeckt wissen möchten, übersehen meist, dass die Besitzsteuern in der Mehrzahl sich leicht überwälzen lassen und auch überwältigt werden und auf diese Weise den Konsumenten mehr belasten als die Konsumsteuern selbst, indem sie dann auch Gegenstände des unentbehrlichen Bedarfes treffen. Ein richtiges Steuersystem soll beide Steuerarten in sich schliessen, Besitzsteuern und Konsum- oder Aufwandsteuern.

Mit Verbrauchssteuern allein könnte nun aber der Finanzbedarf für die Sozialversicherung nicht gedeckt werden, soll sich nicht da wieder eine Überlastung ergeben, und es muss deshalb der Besitz nochmals herangezogen werden. Auch aus andern leichterklärlichen Gründen.

Auf Grund dieser Erwägungen schlägt der Bundesrat für die Beschaffung der Bundesmittel für die Sozialversicherung eine Gruppe von Konsumsteuern, nämlich

solche auf Tabak, Bier und Branntwein und daneben eine Besitzsteuer in der Form einer Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer vor.

Mit Bezug auf diese einzelnen Steuerprojekte möchte ich Ihnen kurz folgendes sagen:

a. Besteuerung des Tabaks.

Alle Länder besteuern den Tabak in irgendeiner Form. Auch bei uns hat man schon früh davon gesprochen, ihn zur Besteuerung heranzuziehen. Das Projekt wurde aber immer wieder aufgegeben, in der Meinung, dass seine Verwirklichung aufgespart werden soll für eine Zeit, wo wirkliche Not die Erschliessung dieser Einnahmequelle fordere. Anlässlich der Prüfung der Frage der Einführung der Kranken- und Unfallversicherung wurden die Herren Professor Dr. Milliet und Nationalrat Dr. Alfred Frey beauftragt, ein Gutachten über die Einführung des Tabakmonopols abzugeben. Aber auch damals wieder glaubte man noch ohne diese Hilfsquelle auskommen zu können. Als dann der Weltkrieg ausgebrochen und unser Finanzgebäude bedenklich ins Wanken geraten war, unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten mit Botschaft vom 2. März 1917 den Antrag auf Einführung des Tabakmonopols, eventuell in einer gemischt-wirtschaftlichen Form. Die Idee des Vollmonopols fand in der nationalrätlichen Kommission keine Mehrheit und musste vom Bundesrat, dem es darum zu tun war, möglichst rasch neue Einnahmen zu bekommen, fallen gelassen und durch das Projekt der Einführung einer Tabaksteuer ersetzt werden. Diese Vorlage betreffend die Tabaksteuer, die von den Räten sozusagen bereinigt war, ist nun nachträglich in diejenige für die Sozialversicherung einbezogen worden.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass in fiskalischer Hinsicht das Monopol vor der Steuer entschieden den Vorzug verdient. Frankreich hat im Kriege aus seinem Tabakmonopol eine jährliche Einnahme von 1 Milliarde Franken (für 1919 wird sogar mit einem Ertrag von über 1½ Milliarden gerechnet) und Italien eine solche von 673 Millionen Franken gehabt, und zwar trotz des Umstandes, dass die Beschaffung von Rohstoffen diesen Ländern oft Schwierigkeiten bereitete. Die Schweiz könnte sich aus einem Tabakmonopol leicht 40—50 Millionen Franken per Jahr beschaffen und brauchte mit dem Preis des Konsumartikels dabei lange nicht so hoch zu gehen wie z. B. Frankreich, das erst kürzlich noch wieder eine Preiserhöhung um 40 % hat eintreten lassen.

Zu sagen ist allerdings, dass nicht bloss bei uns, sondern auch in andern Ländern den Staatsmonopolen eine wachsende Gegnerschaft entsteht, die den Staatsbetrieb als unrentabel bezeichnet, den Ruin privater

Industrien bekämpft und obendrein mit der Gefahr der Vermehrung der Bureaucratic argumentiert. Verwunderlich ist, dass das sozialistisch regierte Deutschland kürzlich bei der Umgestaltung seines Tabaksteuersystems ebenfalls nicht das Monopol gewählt, sondern einer Fabrikatsteuer den Vorzug gegeben hat. Beiläufig sei erwähnt, dass Deutschland aus seiner neuen Tabakbesteuerung mit Inbegriff des Zolles einen Ertrag von 750 Millionen Mark erwartet, was auf den Kopf der Bevölkerung etwa 12½ Mark ausmacht.

Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet, hat die Schweiz neben Holland in Europa den stärksten Tabakkonsum. Er beträgt 2085 g, während Deutschland 1592 g, Österreich 1331 g, Frankreich 923 g und Italien 531 g haben. Der Gesamtaufwand für Tabak belief sich in der Schweiz im Jahre 1915 auf 65 Millionen Franken. Er ist seither erheblich gestiegen und dürfte sich für das Jahr 1918 dem Betrage von 100 Millionen Franken nähern. Die jetzige Fiskalbelastung durch den Zoll als einzige Abgabe macht bloss 78 Rappen auf den Kopf der Bevölkerung aus. Mit dem vorgesehenen Ertrag der Tabaksteuer von 18 Millionen Franken würde die Kopfbelastung mit Inbegriff des Zolls zirka sechs Franken betragen. Sie betrug vor dem Kriege in Italien Fr. 6.33, Österreich Fr. 7.23, Frankreich Fr. 9.17, Deutschland Fr. 3.71, England Fr. 10.10 und Amerika Fr. 4.15. Während des Krieges ist sie in diesen Ländern gewaltig gestiegen, in Frankreich betrug sie z. B. zirka Fr. 30.

Wenn wir vermeiden wollen, dass die Tabakfabrikate nicht plötzlich allzusehr verteuert werden, dürften wir mit den Steuerransätzen für den Anfang nicht zu hoch gehen. Die Einführung der Steuer ist erschwert durch den mehrmaligen Preisaufschlag, den die Fabrikanten und Händler seit Kriegsausbruch haben eintreten lassen. Es ist möglich, dass sich der vorgesehene Ertrag von 18 Millionen Franken etwa noch auf 25 Millionen Franken steigern liesse, das wäre aber jedenfalls für den Anfang ein Maximum. Nach dem neuen Budgetansatz Deutschlands berechnet, ergäbe sich für uns eine Einnahme von zirka 50 Millionen Franken.

Über das zu wählende System für die vom Bundesrat vorgeschlagene Tabaksteuer herrscht noch nicht volle Klarheit. In Frage kommen das englische Monopolzollsystem oder eine Fabrikatsteuer nach Art der deutschen.

b. Besteuerung des Biers.

Die Schweiz ist auch das einzige Land, das keine Biersteuer hat, doch ist der Gedanke einer solchen ebenfalls nicht neu. Er wurde wie beim Tabak immer wieder fallen gelassen. Einige Kantone hatten früher

Biersteuern, mussten aber infolge der eidgenössischen Gesetzgebung auf sie verzichten.

Das Bier ist wie der Tabak ein Genussmittel und als solches ein geeignetes Steuerobjekt. Der sehr starke Bierverbrauch in der Schweiz garantiert eine gewisse Abträglichkeit der Steuer. Der Konsum hat mit den Jahren gewaltig zugenommen. Im Jahr 1840 hatten wir 30 Brauereien mit einer Produktion von 50,000 Hektolitern. Im Jahr 1883 423 Brauereien mit einer Produktion von 996,000 Hektolitern und im Jahr 1913 137 Brauereien mit einer Produktion von 2,996,000 Hektolitern. Der Rückgang der Zahl der Brauereien ist auf eine Konzentration der Betriebe zurückzuführen.

Der Konsum des Jahres 1913 beträgt auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet 86 Liter, was einem Geldaufwand von Fr. 34 entspricht. Die Einfuhr verhält sich zur Produktion wie 1 : 20. Während des Krieges ist die Produktion stark zurückgegangen; im Betriebsjahr 1917/1918 fabrizierten unsere Brauereien bloss noch 790,789 Hektoliter, das ist ungefähr $\frac{1}{4}$ der frühern Produktion.

Das schweizerische Brauereigewerbe befindet sich unbestreitbar gegenwärtig in einer gewissen Notlage. Doch kann dieser Umstand keinen Grund zur Nichteinführung der Steuer bilden, bei der ja übrigens Voraussetzung ist, dass sie auf den Konsumenten überwälzt werde. Immerhin wird es notwendig sein, mit den Steuersätzen für den Anfang nicht zu hoch zu gehen. Dies auch schon wegen der Gefahr einer Preisverschiebung zugunsten der gebrannten Wasser, die zur Folge hätte, dass sich der Konsum wieder mehr den letztern zuwendet, wodurch der Staat in der Aufgabe der Einschränkung des Branntweingenusses, die er sich seit langem gestellt hat und in der ihm die Verfassung zu Hülfe kommt, beeinträchtigt würde.

Das Projekt der Steuer des Bundesrates sieht eine Steuerbelastung von Fr. 3. 60 per Hektoliter vor, was dem Bunde eine Nettoeinnahme von 8 Millionen Franken verschaffen würde. Der Liter Bier würde damit durch die Steuer um 3. Rp. verteuert. Das Ausland hatte folgende Steuersätze in Franken per Hektoliter vor dem Kriege:

Italien	Fr. 14. 75
England	„ 6. 85
Baden	„ 4. 10 bis 6. 10
Bayern	„ 4. 10 „ 5. 50
Württemberg	„ 3. 60 „ 5. 50
Österreich	„ 5. 60
Belgien	„ 2. 20

Das von Professor Dr. Milliet in Bern eingeholte Gutachten empfiehlt als Steuersystem die Malzsteuer. Es ist dies die einfachste Art der Bierbesteuerung. Sie wurde vor 17 Jahren schon vom schweizerischen

Bauernverband empfohlen. Auch die schweizerischen Bierbrauer ziehen sie jedem andern System vor. Sie ist angewendet in Bayern und Baden. Andere Systeme sind die Kessel-, Bottich- oder Apparatesteuer, sodann die Besteuerung anderer Rohstoffe, wie der Gerste oder des Hopfens und endlich die Besteuerung des fertigen Biers oder der Bierwürze.

Im Falle der Einführung der Biersteuer müsste zum Schutze der einheimischen Industrie der Bierzoll erhöht werden.

c. Besteuerung der gebrannten Wasser.

Hier handelt es sich um die Ausdehnung des bestehenden Alkoholmonopols auf die Obstbranntweine. Weil das Alkoholmonopol bereits Gegenstand von Bestimmungen der Verfassung bildet, die nun erweitert werden sollen und sich auch auf andere Gebiete als bloss auf die Besteuerung erstrecken, so hat der Bundesrat hierfür eine besondere Vorlage an die eidgenössischen Räte gemacht. Während bis jetzt der ganze Ertrag des Alkoholmonopols den Kantonen zuffloss, die 10 % davon für die Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden hatten, sollen in der Folge die Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung des Ausschanks und des Kleinverkaufs ganz den Kantonen und diejenigen aus der fiskalischen Belastung der Fabrikation, der Einfuhr und des Grossverkaufs gebrannter Wasser zu $\frac{3}{5}$ den Kantonen und zu $\frac{2}{5}$ dem Bunde zufallen. Die Kantone haben von ihrem Anteil wenigstens 20 % zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden.

Im Jahrzehnt 1903—1912 betrug der Verbrauch von schon bisher bundessteuerpflichtigen gebrannten Wassern 74,800 Hektoliter; derjenige von Obstbranntweinen 18,200 Hektoliter, zusammen somit 93,000 Hektoliter absoluten Alkohols. Nach den Ergebnissen der von der eidg. Alkoholverwaltung für die Campagnen 1914/15, 1915/16 und 1916/17 durchgeführten Erhebungen ist die Produktion der monopolfreien Brennerei in rapider Steigerung begriffen. Für den Bund wird sich auf Grund des Verbrauchs von 1903—1912 eine Einnahme von Fr. 5,400,000 ergeben.

* * *

Sie werden nun fragen, weshalb besteuert man das Bier und die gebrannten Wasser, nicht aber auch den Wein. Es ist darauf zu sagen, dass fiskalisch gesprochen natürlich die Besteuerung *aller* alkoholischer Getränke das Ideal wäre. Dieses Ideal lässt sich aber leider nicht verwirklichen. Der Most, um zuerst von diesem zu sprechen, ist bei uns in der Hauptsache Haustrunk. Er wäre steuerlich schwer zu erfassen und seine Heranziehung zur Besteuerung würde grosser Opposition begegnen. Die Steuer müsste sehr mässig

sein, soll anders nicht dem Schnapskonsum Vorschub geleistet werden. Die Kosten der Erhebung wären unverhältnismässig grosse und würden den Ertrag fast aufzehren. Das nämliche trifft teilweise auch für den Wein zu. Unser Weinbau geht leider beständig zurück und bedarf der Schonung. Das Ernteergebnis schwankt sehr von Jahr zu Jahr. Die Verhältnisse sind überdies so, dass die Steuer höchst wahrscheinlich nicht den Verbraucher treffen, sondern am Produzenten hängen bleiben würde. Die Gestehungskosten sind bei unserm Weinbau unverhältnismässig hoch, und der einheimische Wein wird deshalb immer Mühe haben, mit dem importierten ausländischen zu konkurrieren. In den letzten Jahren war die Sache etwas besser infolge der erschweren Importmöglichkeiten; der einheimische Wein erzielte hohe Preise und verschaffte unsern Weinbauern ansehnlichen Gewinn. Es empfiehlt sich deshalb, den Wein auch in Zukunft nicht anders als auf dem Wege des Eingangszolles fiskalisch zu belasten. Dagegen kann dieser Zoll unbedenklich erhöht werden. Er beträgt jetzt für den Fasswein Fr. 8. — per Meterzentner, was einer fiskalischen Belastung des Wertes von 10.16 % gleichkommt, gemessen an den Vorkriegspreisen. Bei den heutigen Preisen müsste der Zoll verdoppelt werden, um die gleiche Relation zwischen Zollbelastung und Wert der Ware herzustellen. Der heutige Zollansatz kann aber meines Erachtens sogar verdreifacht werden, wenn sich dies bei den Handelsvertragsunterhandlungen erreichen lässt. Es liesse sich so für den Bund eine Mehreinnahme von 15 bis 20 Millionen Franken erzielen. Die Einfuhr von Wein in Fässern und Flaschen betrug im Durchschnitt der Jahre 1907—1916 1,222,800 Hektoliter. Die Eigenproduktion betrug im gleichen Zeitraum durchschnittlich 520,000 Hektoliter. Wenn die Nachweine einbezogen werden, so sind es 200,000 Hektoliter mehr. Das Verhältnis der Eigenproduktion zur Einfuhr ist somit 2 : 5 oder mit Einbezug des Nachweines 1 : 2.

Man hätte sich auch fragen können, ob nicht eine Steuer bloss auf den Flaschenweinen einzuführen sei. Die Prüfung hat ergeben, dass sich das nicht empfiehlt. Es steht ihm namentlich auch der Umstand entgegen, dass bei uns in gewissen Gegenden relativ geringwertige Weine in Flaschen dem Konsum übergeben werden, wie die Neuenburger- und Tessinerweine. Auch eine Schaumweinsteuer, wie sie z. B. Deutschland hat, empfiehlt sich für unsere Verhältnisse nicht.

Zu sagen ist allerdings, dass verschiedene Länder mit starkem Weinbau innere Verbrauchssteuern auf Wein haben und zum Teil auch auf Most, so Frankreich, Deutschland, neuestens auch Italien. Sicher ist, dass die Nichtbesteuerung des Weines bei uns ein starkes Argument für die Gegner der Biersteuer sein wird.

Das Glas Bier des armen Mannes, wird es heissen, besteuert man, die teure Flasche des Millionärs aber lässt man frei.

* * *

Die Steuern auf Tabak, Bier und gebrannten Wassern sind es also, die der Bundesrat als Konsumsteuern für die Deckung des Finanzbedarfs für die Sozialversicherung einzuführen gedenkt. Der Zeitpunkt für die Einführung solcher Verbrauchssteuern ist sehr ungünstig. Es ist begreiflich, dass sich der Konsument heute bei der so ausserordentlich stark verteuerten Lebenshaltung infolge der Geldentwertung nicht gerne noch die kleinen Genüsse des Lebens, auf die man trotz der Not der Zeit eben doch nicht verzichten will, besteuern lässt. Die Staaten, welche die Konsumsteuern vor dem Kriege eingeführt haben, stehen in dieser Hinsicht bedeutend günstiger da.

Zu diesen Konsumsteuern soll nach dem früher Gesagten eine Besitzsteuer hinzukommen in der Form der **Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuer**. Erbschaftssteuern gibt es in der Schweiz schon seit langem. Genf hat eine solche seit 1680, während der Helvetik war die Sache einheitlich geregelt für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Ein grosser Teil der Kantone hat die Erbschaftssteuer dann wieder fallen gelassen, um sie später neuerdings einzuführen. Seit Kriegsausbruch haben verschiedene Kantone Erbschaftssteuern beschlossen oder ihre bestehenden Gesetze revidiert, so auch Bern und Zürich. Ganz unbekannt ist sie bloss in den Kantonen Schwyz, Obwalden und Appenzell I.-Rh. Die kantonalen Gesetzgebungen weisen aber die grössten Verschiedenheiten auf, sowohl in der Form als im materiellen Steuerrecht. Die Besteuerung der direkten Nachkommen ist nur in wenigen Kantonen eingeführt; im Jahr 1913 stunden bloss 26 % der Bevölkerung der Schweiz unter dem Regime der Deszendentenbesteuerung. Da nach allgemeinen Erfahrungen 70 % der Vermögen sich an die direkten Nachkommen vererben, war somit bis vor kurzem in der Schweiz der grösste Teil der besitzenden Klassen von der Erbschaftssteuer nicht betroffen.

Der Ertrag der kantonalen Erbschaftssteuern belief sich im Jahre 1917 auf 9 $\frac{1}{2}$ Millionen Franken = Fr. 2.33 auf den Kopf der Bevölkerung. Das Ausland hatte schon vor dem Kriege zum Teil viel höhere Quoten, so Belgien Fr. 3.33, Frankreich Fr. 9.03, Grossbritannien Fr. 13.22, Holland Fr. 5.49.

Die Besteuerung von Nachlass und Erbschaft ist das Gebiet, auf dem im Auslande seit Ausbruch des Krieges ganz besonders eingesetzt worden ist. England hat seine Sätze schon 1914 bedeutend erhöht, 1919 dann nochmals. Die Nachlasssteuer geht jetzt dort

bei grossen Vermögen bis auf 40 %, dazu gesellt sich dann noch die Erbanfallsteuer. Auch Frankreich ist mit den Sätzen erheblich in die Höhe gegangen und hat zu der bestehenden Erbschaftssteuer eine Nachlasssteuer neu eingeführt, bei der auch bevölkerungspolitische Gesichtspunkte mitspielen. Wer nicht wenigstens vier Kinder hinterlässt, zahlt mehr. Deutschland hat in jüngster Zeit die Erbschaftsbesteuerung sehr scharf ausgebildet unter Anlehnung an das englische System. Die Vereinigten Staaten von Amerika haben durch Gesetz vom 8. September 1916 die Sätze erhöht. Holland will den Ertrag der Erbschaftssteuer mehr als verdoppeln, d. h. ihn von 16.4 Millionen Gulden auf 40 Millionen bringen, was einer Kopfquote von Fr. 13 entsprechen würde. Überall sind die bezüglichen Massnahmen von dem Gedanken geleitet, dass der Staat bei den heutigen Verhältnissen ein vermehrtes Recht hat, auf den Nachlass und die Erbvermögen zu greifen. Man sagt sich, dass der Staat, der gewaltige Opfer zu bringen hat, um das Leben und das Gut seiner Bürger zu schützen, der auch sonst immer mehr Aufgaben für die Allgemeinheit übernimmt und solche, die früher der Familie oder dem Geschlechtsverband zufielen, dass dieser Staat das Recht habe, sich an den von seinen Bürgern hinterlassenen Vermögen schadlos zu halten. Verdanken doch diese Vermögen ihre Entstehung zum guten Teil den Leistungen des Staates und dem Zusammenwirken der Allgemeinheit.

Wenn es sich nun noch, wie bei uns, darum handelt, ein Werk zu finanzieren, das jedem Bürger Unterstützung im Falle der Invalidität und im Alter verspricht, und das für die Familien sorgen will, die den Ernährer verloren haben, so erscheint die Berechtigung erst recht vorhanden, sich dafür an die Erbvermögen zu halten, denn das Erben verliert doch gewiss einen guten Teil seiner Berechtigung bei einer so weitgehenden Fürsorge des Staates.

Was nun aber in der gegenwärtigen Zeit der Not für die grossen Massen des Volkes ganz besonders ins Gewicht fällt, das ist der Umstand, dass die Erbschaftssteuer sich nicht überwälzen lässt und infolgedessen nicht beiträgt zur Verteuerung der Lebenshaltung. Diese Steuer wird auch leicht ertragen, weil eine Bereicherung ihre Veranlassung ist, und zwar in vielen Fällen eine solche ohne Arbeit und Gegenleistung. Dem Einwand, den man etwa hört, dass die Besteuerung der Erbschaften ein Eingriff sei in die Familie und eine Schwächung des Familiensinnes herbeiführe, kommt, abgesehen davon, ob er begründet sei oder nicht, deshalb keine Bedeutung zu, weil es ja nur ein sehr kleiner Prozentsatz der Bevölkerung ist, der je zum Erben gelangt.

In dem Projekt des Bundesrates für die Nachlass- und Erbschaftssteuer macht sich auch da wieder das Bestreben geltend, den Bogen nicht zu überspannen und mit verhältnismässig bescheidenen Sätzen anzufangen. Vorgesehen ist überdies eine weitgehende Entlastung der kleinen Erbteile. Der Ertrag der Steuer ist veranschlagt auf rund 30 Millionen Franken, wovon der Bund 15 und die Kantone 15 Millionen erhalten sollen. Es ergibt dies eine Kopfquote von Fr. 8.70, während, wie bereits erwähnt, England schon vor dem Krieg eine solche von Fr. 13.22 und Frankreich eine solche von Fr. 9.03 hatten. Die Kantone werden also in ihrem bisherigen Ertrag nicht verkürzt. Es ist übrigens vorgesehen, dass jedem Kanton der Ausfall, den er allfällig erleiden sollte, für eine Dauer von 15 Jahren zu ersetzen ist.

Um die 15 Millionen Franken, die der Bund aus der Erbschaftssteuer erhalten soll, handelt es sich nun aber bei der Sache nicht allein; das ist letzten Endes eine Frage des Finanzausgleiches zwischen Bund und Kantonen, ob er auch aus dieser Steuerquelle schöpfen soll und wieviel. Worauf es vielmehr ebensowohl ankommt, das ist, dass angesichts der finanziellen Notlage von Bund, Kantonen und Gemeinden Garantien geschaffen werden, damit in der ganzen Schweiz eine einheitliche und kräftige Besteuerung der Erbschaften Platz greift. Es ist das zur Stunde das tragfähigste Steuerobjekt, zugleich auch das geeignetste wegen der Unmöglichkeit der Überwälzung. So gewiss das ist, so sicher ist aber auch, dass es von den 25 Kantonen einer grossen Zahl in absehbarer Zeit nicht möglich sein würde, richtige, den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Steuergesetze zu schaffen. Es empfiehlt sich deshalb die Aufstellung eidgenössischer Vorschriften für die Erbschaftsbesteuerung. Dies auch, um zu vermeiden, dass die Kantone sich gegenseitig Konkurrenz machen können, in der Weise, dass Bürger mit grossen Vermögen von einem Kanton, der eine scharfe Erbschaftssteuer hat, in einen solchen übersiedeln, in dem die Erbschaften nur schwach oder gar nicht zur Steuer herangezogen werden. Wir haben in unserm Lande das Zivilrecht vereinheitlicht, von dem das Erbrecht einen Teil bildet, und befinden uns wohl dabei. Warum sollte es sich nicht empfehlen, auch das Erbschaftssteuerrecht zu vereinheitlichen. Die Vorteile würden sich meines Erachtens bald zeigen.

* * *

Wenn wir so für den Bund vom Tabak 18 Millionen Franken, vom Bier 8 Millionen Franken, vom Alkohol 5.4 Millionen Franken und von der Nachlass- und Erbschaftssteuer 15.5 Millionen Franken erhalten, so kommen wir auf einen Gesamtbetrag von 46.9 Mil-

lionen Franken. Von diesen müssen 9 Millionen Franken verwendet werden für die Kosten der Kranken- und Unfallversicherung, welche seinerzeit eingeführt worden ist, ohne genügend finanziert zu sein. Durch sie sind die ersten grösseren Defizite in den Staatsrechnungen vor dem Kriege entstanden. Es verbleiben dann für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung 37.9 oder aufgerundet 40 Millionen Franken. Diese Mittel glaubt also der Bundesrat für die Sozialversicherung zur Verfügung stellen zu können, vorausgesetzt, dass die vorgeschlagenen Steuern von Räten und Volk bewilligt werden, und in diesem Sinne hat er der Bundesversammlung den Entwurf zu einem Verfassungsartikel unterbreitet. Die nationalrätliche Kommission hat sich mit der Vorlage in zwei Sessionen bereits befasst und hat den Anträgen des Bundesrates in der Hauptsache zugestimmt. Insbesondere hat sie sich auch für die Koppelung der Versicherungs- und der Deckungsfrage ausgesprochen. Die sozialistischen Mitglieder wollten an Stelle der Tabaksteuer das Tabakmonopol haben, blieben aber in Minderheit. Von anderer Seite wurde einer Besteuerung *aller* alkoholischer Getränke das Wort geredet, aber auch diese Anregung fand keine Mehrheit. Am stärksten angefochten war die Biersteuer. Gewiss gäbe es andere Steuern, die an Stelle der einen oder andern der vorgeschlagenen in Betracht kommen könnten. Ich erwähne die Übergewinn- oder Mehreinkommensteuer, die Umsatzabgabe, die Wertzuwachssteuer, eine einmalige Vermögensabgabe. Indessen darf dabei nicht vergessen werden, dass wir nun für mindestens 16 Jahre die eidgenössische Kriegssteuer haben, die mit ihren Maximalsätzen von 25 ‰ auf dem Vermögen und 20 ‰ auf dem Erwerb neben den kantonalen und Gemeindesteuern eine erhebliche Belastung des Vermögens und des Erwerbes darstellt. Erwähnt sei bloss noch, dass die in der Botschaft des Bundesrates betreffend die Sozialversicherung kurz berührten Anregungen betreffend die Ausgabe eines Prämienanleihens und betreffend die Initiative Rothenberger, nach welcher aus dem Ertrag der Kriegsgewinnsteuer 250 Millionen Franken in einen Fonds für die Sozialversicherung zu legen sind, beide keine Finanzierung dieser Versicherung bedeuten können. Beide Vorschläge gehen darauf aus, einen Fonds für die Sozialversicherung zu schaffen, dessen Notwendigkeit keineswegs feststeht, wenn er auch ohne Zweifel gute Dienste leisten könnte. Die Initiative Rothenberger ist übrigens deshalb zu verwerfen, weil sie eine Einnahme in Anspruch nehmen will, deren Verwendung durch den einen Kompromiss

darstellenden Verfassungsartikel betreffend die neue Kriegssteuer bereits festgelegt ist.

Es ist keine Frage, dass zur Erreichung des gesteckten Zieles hinsichtlich der Finanzierung der Sozialversicherung eine wirksame Betätigung des Opfersinnes und des Patriotismus der verschiedenen Klassen unserer Bevölkerung notwendig ist. Es wird auch mehr, als das bis jetzt vielfach der Fall war, die Einsicht Platz greifen müssen, dass der Staat für seine Leistungen ebensogut bezahlt sein muss wie der Private und dass, wenn der letztere heute genötigt ist, das Doppelte für seine Leistungen zu verlangen, das selbstverständlich für den Staat ebenfalls zutrifft. Es sollte endlich nicht vergessen werden, wie bescheiden die Opfer sind, die gefordert werden im Verhältnis zu denjenigen, die unsere Nachbarvölker ihren Staaten zu bringen haben. Dass wir die uns zugemuteten Lasten zu tragen vermögen, dieser Schluss ist gewiss nicht unberechtigt, wenn wir uns vor Augen halten, dass, wie Herr Prof. Landmann in Basel kürzlich in einem Vortrag ausgeführt hat, unser Land in den letzten Friedensjahren jährlich etwa 430 Millionen Franken für geistige Getränke ausgegeben hat, wogegen z. B. der Gesamtbetrag aller Steuerleistungen an Bund, Kanton und Gemeinden im Jahre 1913 nur die Summe von 260 Millionen Franken erreichte. Die gesamte Steuerbelastung belief sich demnach auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet auf jährlich Fr. 69.50 gegenüber einer jährlichen Kopfkonsumquote von Fr. 137 für Tabak und geistige Getränke. Rund $\frac{1}{2}$ des gesamten Volkseinkommens geht jährlich im Preis für Trunk- und Raucherzeugnisse auf. Wir müssen reich und steuerkräftig sein, dass wir uns das leisten können!

Ich habe mein Referat begonnen mit dem ersten Satz der Botschaft des Bundesrates betreffend die Einführung der Sozialversicherung, gestatten Sie mir, dass ich es schliesse mit dem letzten Satz dieser Botschaft, ihn gleichzeitig Ihrer Beherzigung empfehlend:

„Wir wissen, dass wir mit unsern Vorschlägen von allen Schichten der Bevölkerung grosse Opfer verlangen. Wir zweifeln aber nicht daran, dass sie alle bereit sein werden, diese Opfer willig auf sich zu nehmen, wo es sich um die Finanzierung eines so grossen und edeln Werkes handelt, wie es die Sozialversicherung ist. Wir sind glücklicherweise vom Kriege verschont geblieben und schulden der Vorsehung Dank dafür. Aussern wir diesen Dank, indem wir alle, jedes nach seiner Kraft, beitragen zur raschen Schaffung der Volksversicherung, als einem grossen Werke der Nächstenliebe, der Solidarität unter Volksgenossen.“